

# Eidgenössischer Armbrustschützenverband Association Fédérale de tir à l'arbalète AFTA



Herr Martin Schneider Präsident EASV Achern 3a 3714 Frutigen

Anträge zu Statuten Änderungen an die EASV-Delegiertenversammlung 2025

## Anträge:

- 1. Der Antragseingabe Termin für Reglements Änderungen am Schützenrat soll auf den 30. Juni vorgezogen werden.
- 2. Anträge für Reglements Änderungen am Schützenrat sollen nur noch an den Leiter des Schützenrats (Leiter Breitensport / Eidg. Schützenmeister) zugestellt werden.
- 3. Die Anträge werden spätestens in der Kalenderwoche 38 auf der Homepage aufgeschaltet
- 4. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder soll neu aus mind. vier Mitgliedern bestehen.

## Sehr geehrter Präsident

Die Statuten sollten den aktuellen Umständen angepasst werden, damit wir in Zukunft besser auf die Bedürfnisse unserer Mitglieder eingehen können.

# Erläuterungen und Ergänzungen zu den Anträgen.

#### Zu 1-3:

Anträgen an den Schützenrat sollen durch eine frühere Eingabefrist generell mehr Zeit zur Prüfung und Vorbereitung der eingehenden Anträge zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren sollen Anträge zu Reglements Änderungen nur dem Schützenrats-Vorsitzenden zugestellt werden.

### Zu 4:

Die Statuten sollten der drohenden personellen Situation angepasst werden, damit der Vorstand weiterhin handlungsfähig bleibt.

Im Auftrag des EASV Vorstands Renato Harlacher

Reglement ALT	Reglements NEU	Bemerkungen
Art. 3.4.7 Der Schützenrat (SR)  Der SR kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen. Anträge an den SR müssen bis spätestens 31. August bei der SR-Leitung (siehe Art. 3.4.2) oder dem Zentralpräsidenten schriftlich eingereicht werden.	Art. 3.4.7 Der Schützenrat (SR)  Der SR kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen. Anträge an den SR müssen bis spätestens 30. Juni bei der SR-Leitung (siehe Art. 3.4.2) schriftlich eingereicht werden.  Die Anträge werden spätestens in der Kalenderwoche 38 auf der Homepage aufgeschaltet.	Für die Bearbeitung der Anträge, insbesondere bei umfangreichen Anträgen, soll mehr Zeit zur Verfügung gestellt werden.  Zusätzlich sollen, damit keine Missverständnisse entstehen, die Anträge nur an die Schützenrat-Leitung zugestellt werden.
Art. 3.5.2 Der Vorstand  Der Vorstand besteht unter angemessener Berücksichtigung der Geschlechter aus fünf bis 9 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands, ausser der Athletenvertreter, werden von der DV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Der Athletenvertreter wird durch den Athlet*innenrat gewählt.	Art. 3.5.2 Der Vorstand  Der Vorstand besteht unter angemessener Berücksichtigung der Geschlechter aus mindestens vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands, ausser der Athletenvertreter, werden von der DV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Der Athletenvertreter wird durch den Athlet*innenrat gewählt.	Soll angepasst werden um dem gegenwärtigen sowie den allfälligen zukünftigen Bedürfnissen zu entsprechen.